

# **Anlage 1**

## **Vertragsgegenständliche Linien (Schiene)**

Linien      Linienweg

## Anlage 2

### Fahrgeldzuscheidung / Abrechnung

- (1) Für die vertragsgegenständlichen Linien erhält der Unternehmer  $x$  % entsprechend  $y$  Euro brutto (Stand 2017) der um die Vorwegentnahme geminderten Fahrgeldeinnahmen des KVV gemäß KVV-Fahrgasterhebung 2008.
- (2) Der Unternehmer erhält einen monatlichen Abschlag auf den Anspruch auf Fahrgeldeinnahmen.
- (3) Der Unternehmer meldet für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats die aus der Anwendung des Verbundtarifs erzielten Fahrgeldeinnahmen und überweist diese an die Clearingstelle des KVV. Das Format für die Meldung der Fahrgeldeinnahmen ist in Anlage 5 aufgeführt. Werden die Fahrgeldeinnahmen nicht fristgerecht gemeldet und überwiesen, sind die Beträge vom Tage des Verzugs in Höhe von 8 Prozentpunkte p.a. über den Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Werden die Fahrgeldeinnahmen nicht fristgerecht gemeldet, so werden sie durch den KVV nach billigem Ermessen geschätzt und gegebenenfalls verrechnet. Der KVV hat das Recht, die ihm gemeldeten Fahrgeldeinnahmen beim Unternehmer zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (4) Soweit der Unternehmer Zahlungen gem. §§ 145 ff SGB IX durchführt, geschieht dies auf eigene Kosten.
- (5) Der KVV erstellt bis Ende Mai des Folgejahres eine vorläufige Schlussabrechnung.

## **Anlage 3**

### **Qualitätsanforderungen**

#### **I Fahrzeugtechnik**

- (1) Der Unternehmer sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden.

## II Betriebsablauf

- (1) Der Unternehmer stellt die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner Dispositionszentrale für die Dauer der Betriebszeit sicher. Dem KVV sind die Kontaktdaten der Dispositionszentrale unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Wenn der Unternehmer Teile der vereinbarten Leistung auf Dritte überträgt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend auch für Dritte.
- (3) Für den Datenaustausch zwischen den Verkehrsunternehmen im KVV und zur Versorgung der Infomedien des KVV (KVV-Homepage, Verkehrsticker, Call Center) wird im KVV eine Datendrehscheibe installiert. Zur Anschlusssicherung stellt der Unternehmer seine erforderlichen Echtzeitdaten zur Verfügung und nimmt Anschlusssicherungsdaten anderer Unternehmen entgegen. Der Austausch erfolgt direkt mit der KVV-Datendrehscheibe über eine VDV-Schnittstelle 453 ANS (Datenimport und –export) oder über die Datendrehscheibe der NVBW. Zur Verbesserung der Kundeninformation stellt der Unternehmer zudem Echtzeitdaten über eine VDV-Schnittstelle 454 AUS direkt der KVV-Datendrehscheibe oder über die Datendrehscheibe der NVBW dem KVV zur Verfügung. Die Kosten für die Datenbereitstellung, das unternehmensbezogene Hintergrundsystem (ITCS, RBL) sowie für die erforderlichen Schnittstellen der Unternehmensseite trägt der Unternehmer. Diese Daten können vom KVV zum Zwecke der Kundeninformation und zur Anschlusssicherung weiter verwendet werden. Die vom Unternehmer gesendeten Echtzeit-Telegramme werden i.d.R. 7 Tage lang gespeichert und können zu Analyse-zwecken herangezogen werden. Der KVV behält sich das Recht vor, die Daten zu Echtzeitinformationen auch über einen längeren Zeitraum zu aggregieren und bspw. im Rahmen von Forschungsprojekten zu verwenden. Der Unternehmer erhebt keine Einwände gegen die Weitergabe von Echtzeitinformationen im Sinne einer Open-Data- und Open-Service-Politik.
- (4) Zur Anschlusssicherung zwischen den Linienverkehren im KVV werden im Einzelfall Regelungen zwischen dem KVV und dem Unternehmer vereinbart. Soweit dafür zusätzliche technische Einrichtungen erforderlich sind, werden darüber Vereinbarungen zwischen Unternehmer, KVV und Aufgabenträger getroffen.
- (5) Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören und zu Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art sind dem KVV mitzuteilen. Der Unternehmer stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten nach Eintreten der Betriebsstörung die notwendigen Störungsinformationen über ein vom KVV zur Verfügung gestelltes Webportal zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt werden oder bei Ausfall des Webportals eine Mitteilung an eine vom KVV eingerichtete Email-Adresse gesendet wird.
- (6) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (7) Kann der Unternehmer in angemessener Zeit nicht selbst für geeigneten Ersatz sorgen, wird eine Ersatzgestellung auch unter Zuhilfenahme Dritter sichergestellt. Eine Beauftragung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Unternehmer selbst. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (8) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (9) Der Unternehmer setzt den KVV über jede schriftliche Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis.
- (10) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen auch bei fehlendem Fahrausweis nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt hiervon unberührt und es gilt die zuvor vom KVV festgelegte Verfahrensweise.
- (11) Fahrscheinprüfungen bei den im Verkehrsvertrag vereinbarten Verkehren werden von dem Unternehmer mit Kontrollpersonal in eigener Verantwortung durchgeführt. Jährlich müssen mindestens 1,5% der Fahrgäste geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfungen wird jährlich ein Bericht vorgelegt.
- (12) Der KVV ist berechtigt, Fahrscheinprüfungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal jederzeit unangemeldet bei den im Verkehrsvertrag vereinbarten Verkehren durchzuführen.
- (13) Der Unternehmer stellt sicher, dass die Beanstandungsquote pro Jahr nicht über 2,5 % der kontrollierten Fahrgäste liegt.
- (14) Der Unternehmer sorgt für die fristgerechte Lieferung statistischer Daten, die der KVV für erforderliche Veröffentlichungen benötigt.

### **III Personal**

- (1) Zu den Pflichten des Zugbegleitpersonals gehört die Beachtung aller Dienstvorschriften sowie insbesondere
  1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
  2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen
  3. die Kontrolle von Fahrausweisen
  4. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an die Leitstelle des Unternehmers
  5. ein gepflegtes Äußeres im Dienst.
- (2) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Unternehmer versichert überdies, dafür zu sorgen, dass sein Personal Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV beachtet.
- (3) In den Bahnen gilt absolutes Rauchverbot, auch in den Pausenzeiten und auf Leerfahrten.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der KVV verlangen, dass Zugbegleitpersonale nicht mehr auf Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder der in diesem Vertrag als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere mehrfaches, nachgewiesenes ungebührliches Verhalten gegenüber Fahrgästen. Als Nachweis gelten in diesem Zusammenhang z.B. mehrere voneinander unabhängige Fahrgastbeschwerden über Vorkommnisse an verschiedenen Tagen.

### **IV Marketing**

- (1) Der Unternehmer nimmt am Corporate Design des KVV teil.
- (2) Der KVV ist berechtigt, in angemessenem Umfang und in Abstimmung mit dem Unternehmer betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich durch den Unternehmer in dessen Fahrzeugen in geeigneter Form anbringen zu lassen.

## **Anlage 4**

### **Fahrkartenverkauf**

Unabhängig von der Art des Fahrkartenverkaufs stellt der Unternehmer sicher, dass auf den Linien des KVV jederzeit folgende Fahrkarten verkauft werden können:

Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder, alle Preisstufen

Ergänzungskarten

Tageskarten (City und Regio als solo und plus)

## Anlage 5

### Meldung Fahrgeldeinnahmen

<b>Wann:</b>	Bis spätestens 20. Folgemonats																																																																																				
<b>Wie:</b>	Per Email an <a href="mailto:Verbundmeldung@kvv.karlsruhe.de">Verbundmeldung@kvv.karlsruhe.de</a>																																																																																				
<b>Inhalt:</b>	Zwei Anlagen wie folgt																																																																																				
<b>Anlage 1</b>	Unterzeichnetes Anschreiben auf Unternehmenskopfbogen mit Nennung Abrechnungsmonat/-Jahr und Gesamt-Fahrgeldbetrag als Scan (PDF- oder Bildformat).																																																																																				
<b>Anlage 2</b>	<p>Datentabelle Fahrgeldeinnahmen nach Produkten Excel- oder ASCII-Datei (CSV) mit einer erste Zeile (Kopfzeile): Produkt;Einzelpreis;Anzahl;Gesamtpreis, darunter die aggregierten Wertezeilen nach Produkten. Der Produktname muss eindeutig sein (z.B. „EFA 1 Wabe“). Sie können in der Regel ihre eigenen Produktbezeichnungen/Produkt-IDs verwenden. Die Dezimaltrennung erfolgt durch Komma; als Feldtrennzeichen fungiert der Semikolon. Einzelpreis und Gesamtpreis haben zwei Nachkommastellen; die Anzahl ist ganzzahlig. Sie können alle möglichen Produktzeilen melden, auch wenn kein Verkauf vorliegt (statische Wertezeilenanzahl), oder nur die mit Verkäufen belegten Produktzeilen melden (wechselnde Wertezeilenanzahl). Spalten-/Zwischen- oder Gesamtsummen sind nicht zulässig</p> <p>Dateiname: „IhrFirmenname_JJJJMM“ also z.B. „VBK_201702.csv“ oder „VBK_201702.xlsx“</p> <p>Muster (Excelltabelle):</p> <table border="1"><thead><tr><th></th><th>A</th><th>B</th><th>C</th><th>D</th><th>E</th></tr><tr><th>1</th><th>Produkt</th><th>Einzelpreis</th><th>Anzahl</th><th>Gesamtpreis</th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>2</td><td>EF E 1 Wabe</td><td>1,90</td><td>5</td><td>9,50</td><td></td></tr><tr><td>3</td><td>EF E 2 Waben</td><td>2,40</td><td>10</td><td>24,00</td><td></td></tr><tr><td>4</td><td>EF E 3 Waben</td><td>3,40</td><td>20</td><td>68,00</td><td></td></tr><tr><td>5</td><td>EF E 4 Waben</td><td>4,20</td><td>50</td><td>210,00</td><td></td></tr><tr><td>6</td><td>EF E 5 Waben</td><td>4,80</td><td>23</td><td>110,40</td><td></td></tr><tr><td>7</td><td>EF E 6 Waben</td><td>5,90</td><td>2</td><td>11,80</td><td></td></tr><tr><td>8</td><td>EF E 7 Waben</td><td>7,30</td><td>1</td><td>7,30</td><td></td></tr><tr><td>9</td><td>TK CITYKARTE Solo</td><td>6,30</td><td>18</td><td>113,40</td><td></td></tr><tr><td>10</td><td>TK CITYKARTE Plus</td><td>10,40</td><td>25</td><td>260,00</td><td></td></tr><tr><td>11</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>12</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>13</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		A	B	C	D	E	1	Produkt	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis		2	EF E 1 Wabe	1,90	5	9,50		3	EF E 2 Waben	2,40	10	24,00		4	EF E 3 Waben	3,40	20	68,00		5	EF E 4 Waben	4,20	50	210,00		6	EF E 5 Waben	4,80	23	110,40		7	EF E 6 Waben	5,90	2	11,80		8	EF E 7 Waben	7,30	1	7,30		9	TK CITYKARTE Solo	6,30	18	113,40		10	TK CITYKARTE Plus	10,40	25	260,00		11						12						13					
	A	B	C	D	E																																																																																
1	Produkt	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis																																																																																	
2	EF E 1 Wabe	1,90	5	9,50																																																																																	
3	EF E 2 Waben	2,40	10	24,00																																																																																	
4	EF E 3 Waben	3,40	20	68,00																																																																																	
5	EF E 4 Waben	4,20	50	210,00																																																																																	
6	EF E 5 Waben	4,80	23	110,40																																																																																	
7	EF E 6 Waben	5,90	2	11,80																																																																																	
8	EF E 7 Waben	7,30	1	7,30																																																																																	
9	TK CITYKARTE Solo	6,30	18	113,40																																																																																	
10	TK CITYKARTE Plus	10,40	25	260,00																																																																																	
11																																																																																					
12																																																																																					
13																																																																																					

<b>Zahlungs- aus- gleich</b>	<p>Zeitgleich mit der Meldung ist die Überweisung des Gesamtbetrags aus der Fahrgeldmeldung ohne Abzüge oder Verrechnungen auf das Konto des KVV zu veranlassen:</p> <p>Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) IBAN: DE43 6605 0101 0108 2085 21 BIC: KARSDE66</p> <p>Verwendungszweck: "Fahrgeldeinahmen &lt;Verkehrsunternehmen&gt; &lt; Monat&gt; &lt; Jahr&gt;"</p>
--------------------------------------	--